



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Birgit Bessin (AFD-Fraktion), vom 07.07.2021, Nr. 6-4552/21-KT, zu Einnahmen des Landkreises aufgrund von Verstößen gegen die Eindämmungsverordnung

Sachverhalt:

Mit Erlass der Eindämmungsverordnung trat ebenfalls ein zugehöriger Bußgeldkatalog in Kraft, der Geldbußen bis in den fünfstelligen Bereich vorsieht. Dieser ist landesweit von den kreisfreien Städten und Landkreisen bei Verstößen anzuwenden.

Fragen:

1. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in Teltow-Fläming eingeleitet?
2. Gegen wie viele Personen wurden in Teltow-Fläming Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Alter, Tatbestand, Nationalität, Aufenthaltsstatus.
3. Wie viele Strafverfahren wurden in Teltow-Fläming eingeleitet?
4. Gegen wie viele Personen wurden in Teltow-Fläming Strafverfahren eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Alter, Tatbestand, Nationalität, Aufenthaltsstatus.
5. Wie hoch ist der daraus insgesamt eingekommene Geldbetrag? Bitte auflisten nach Monat und Höhe des Geldbetrages.

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete, Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

zu 1)

Es wurden 530 Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi-Verfahren) eingeleitet.

zu 2)

Die eingegangenen Anzeigen betreffen über 1.500 Personen. Allerdings sind nicht bei jedem Verfahren die Betroffenen ermittelbar gewesen. Regelmäßig werden Verfahren nicht eingeleitet oder eingestellt, weil die Angaben der Anzeigen nicht ausreichen, um die Betroffenen zu ermitteln. Es sind auch jetzt noch Verfahren offen, bei denen es bisher keine Rückmeldung zur Identität der Betroffenen gibt.

Registriert sind 819 namentlich bekannte Betroffene.

Unter den 819 Betroffenen gibt es einige, die mehrfach auffällig wurden.

Gegen 241 Frauen und 598 Männer (Mehrfachzählungen nicht rausgerechnet) wurde ermittelt. Bei 683 Betroffenen ist das Geburtsdatum bekannt. Bei einigen eingestellten Verfahren war eine Ermittlung des Geburtsdatums nicht mehr nötig oder nicht möglich, weil die Daten der Betroffenen nicht ermittelbar waren. Bei laufenden Verfahren ist es möglich, dass Geburtsdaten derzeit noch fehlen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Alter	Anzahl der Betroffenen	Prozent
0-13	16	2,3
14-17	86	12,6
18-29	286	41,9
30-39	129	18,9
40-49	80	11,7
50-59	46	6,7
60-69	29	4,3
70-79	8	1,2
Über 80	3	0,4

Owi-Verfahren wurden zu 66,8% aufgrund von Verstößen gegen die jeweils gültige Eindämmungs- oder Umgangsverordnung eingeleitet. 29,5% der Verfahren entfallen auf Einreiseverstöße, 2,5% auf Verstöße gegen Quarantäneanordnungen, 1% auf die Bundesnotbremse und 0,2% auf Verstöße gegen die Testverordnung.

Eine Aufschlüsselung nach Tatbeständen ist aufgrund der vielen Tatbestände sowie der regelmäßig wechselnden Verordnungen nicht möglich.

Bei den Einreiseverstößen ging es überwiegend um fehlende Einreiseanmeldungen und nicht mitgeführte Testergebnisse.

Verstöße gegen die Eindämmungs- und Umgangsverordnungen sind oft:

- Hygienemaßnahmen nicht eingehalten,
- Treffen von zu vielen Haushalten,
- fehlende oder nicht eingehaltene Hygienekonzepte und
- unberechtigte Geschäftsöffnungen während des Lockdowns

Die Nationalität und der Aufenthaltsstatus der Betroffenen werden nicht erfasst, da beides für ein Owi-Verfahren nicht von Bedeutung ist.

zu 3)

Für die Einleitung eines Strafverfahrens ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Kreisverwaltung kann hierbei also lediglich Auskunft darüber geben, wie viele Owi-Verfahren an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sind.

53 Verfahren wurden bisher an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

zu 4)

Diese Frage kann die Kreisverwaltung wegen fehlender Zuständigkeit nicht beantworten.

zu 5)

10.401,50€ wurden an Bußgeldern, Verwaltungsgebühren und Auslagen bisher angeordnet.


Wehlan